



Genf, 2. Oktober 2023

Rechnungsstellung mit IV Verfügungsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gemäss Art. 79 der Verordnung der Invalidenversicherung, die Verfügungsnummer zwingend auf der Rechnung aufgeführt werden muss. Dies gilt sowohl für Papier-, als auch elektronisch eingereichte Rechnungen.

Ab dem 1. Januar 2024 wird die Zentrale Ausgleichsstelle Genf resp. die zuständige kantonale IV-Stelle, Rechnungen ohne gültige Verfügungsnummer unbearbeitet retournieren.

Die Verfügungsnummer wurde der versicherten Person durch die zuständige IV-Stelle in einer schriftlichen Verfügung mitgeteilt. Um Verzögerungen in der Rechnungsverarbeitung vorzubeugen, bitten wir Sie, sich bereits vor der Leistungserbringung bei der versicherten Person nach der gültigen Verfügungsnummer zu erkundigen.

Weitere nützliche Informationen rund um die elektronische Rechnungsstellung finden Sie unter: [Elektronische Rechnungsstellung für Leistungserbringer \(admin.ch\)](#)

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Zentrale Ausgleichsstelle

Zahlung der individuellen AHV/IV - Leistungen

Kopie an:

- Kantonale IV Stelle
- Verbände des Forum Datenaustauschs